

Fachbereich AKTUELL

FBHL-015

Das Corona-Virus: Schutzmaßnahmen für Beschäftigte an Kassenarbeitsplätzen im Handel

Sachgebiet Intralogistik und Handel
 Stand: 31.05.2021

Diese Fachbereich-Aktuell enthält technisch/bauliche, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Beschäftigte im Handel, die an Kassenarbeitsplätzen arbeiten.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrenzung der Zahl an Kundinnen und Kunden, die sich gleichzeitig in der Verkaufsstelle aufhalten	1
2	Durchsichtige Trennwände als Schutz für das Kasspersonal.....	2
3	Durchsichtige Trennwände als Schutz für das Kasspersonal.....	4
4	Persönliche Maßnahmen	5
5	Weitere Informationen.....	7

1 Begrenzung der Zahl an Kundinnen und Kunden, die sich gleichzeitig in der Verkaufsstelle aufhalten

Um die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Mindestabstände von 1,5 Meter zwischen Personen einhalten zu können, dürfen in Märkten und Verkaufsstellen nur so viele Kundinnen und Kunden anwesend sein, dass diese Abstände auch gewährleistet werden können. Sie können dies durch Zugangskontrollen gewährleisten.

Sie können beispielsweise die Zahl der gleichzeitig im Markt anwesenden Kunden dadurch beschränken, dass nur noch eine entsprechende Zahl an Einkaufswagen bereitgestellt wird und gleichzeitig Zugang nur mit Einkaufswagen erlaubt wird. Eine andere Möglichkeit besteht in der Installation von elektronischen Zählsystemen für Kunden, die zum Beispiel über optische Signale oder über die elektronisch gesteuerten Türen am Eingang den Zutritt regulieren.

Die Anzahl der Kundschaft in einem Markt oder in einer Verkaufsstelle sollte daher folgenden Wert nicht überschreiten:

$$\text{Maximale Anzahl} = \text{Verkaufsfläche [in m}^2\text{]} / 10$$

Die Verkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitärräume. Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind.



Abbildung 1 – Berechnungsgrundlage Verkaufsfläche

In den Verordnungen der Länder und den Allgemeinverfügungen von Stadt- und Landkreisen können abweichende Regelungen getroffen sein, die zu beachten sind.

2 Durchsichtige Trennwände als Schutz für das Kassenspersonal

Durchsichtige Trennwände, z.B. aus Acrylglas, stellen grundsätzlich eine Möglichkeit dar, wie Beschäftigte, insbesondere an Kassensarbeitsplätzen, geschützt werden können. Sie müssen installiert werden, wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Angesichts der vielen unterschiedlichen Fallgestaltungen in Kassenzonen müssen individuelle Lösungen bzw. Bauformen gesucht werden.

Eine bauliche, möglichst mehrseitige Abtrennung an Kassensarbeitsplätzen stellt keine isolierte Maßnahme dar; Sie soll immer kombiniert werden mit folgenden beispielhaften Maßnahmen:

- Kundenvereinzelung: Kunden sollen im Abstand von mindestens 1,5 m warten, bis alle Waren erfasst sind,
- Bezahlvorgang: Kunden sollen nur zum Bezahlen an die Kasse herantreten, das Bezahlen soll bevorzugt elektronisch erfolgen sowie
- Mund und Nase bedecken: Kunden sollen eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske tragen

Vor diesem einordnenden Hintergrund gilt für Abtrennungen an Kassensarbeitsplätzen im Handel:

- Durch die Abtrennung darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen kommen.
- Abtrennungen müssen ausreichend stabil sein, spitze Ecken oder scharfe Kanten müssen vermieden werden.
- Notwendige Aussparungen der Abtrennung, z. B. für das Durchreichen von Bargeld, sollten nicht größer als erforderlich und auf möglichst niedriger Höhe, d. h. nicht auf Kopfhöhe der Kunden oder Beschäftigten, angeordnet sein.
- Je breiter und höher die Abtrennung, desto besser. Die Abtrennung sollte nicht bereits durch geringfügige Bewegung der dahinter stehenden Person außer Kraft gesetzt werden.
- Die Abtrennung muss in der Höhe mindestens 1,80 m betragen zwischen sitzenden Beschäftigten und stehenden Kunden. (siehe Anmerkungen)

- Die Abtrennung bei rein frontalem Kundenkontakt, wie z. B. an einer Theke, muss in der Breite rechts und links je 30 cm breiter sein, als die Breite des Arbeitsbereichs der Beschäftigten. Der Arbeitsbereich der Beschäftigten kann dabei z. B. durch die Breite des Beinraums oder durch die Anordnung der Arbeitsmittel am Arbeitsplatz, z. B. Tastatur und Bildschirm oder Geldlade, definiert werden. Ist der Zuschlag in der Breite aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich, sollte eine Abtrennung über Eck erfolgen.
- Die Abtrennung bei frontalem und möglichem seitlichen Kundenkontakt muss die Breite und Tiefe des Arbeitsbereichs der Beschäftigten berücksichtigen. Hier wird z. B. eine Abtrennung über Eck mit wiederum um jeweils 30 cm erweiterter Breite notwendig.
- Sind in alle Richtungen mit möglichem Kundenkontakt sowie möglicher Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m Abtrennungen vorhanden, wie z. B. bei Einhausungen, muss kein Sicherheitszuschlag von 30 cm beachtet werden.
- Bauliche Abtrennungen im Rücken des Kassierpersonals sind insbesondere dann erforderlich, wenn sich Kunden im Rahmen des normalen Einkaufsvorgangs im Rücken der Kassierperson aufhalten. Dies ist z. B. bei versetzt zueinander angeordneten Einzelkassen der Fall, wenn sich die Packzone oder die Wartezone der benachbarten Kasse dort befindet.

Bei Barzahlung gilt: Damit das Geld nicht direkt vom Kunden an die Kassenkraft übergeben werden muss, empfehlen wir ein kleines Tablett oder eine fixe Geldablage zu nutzen. An Kassentresen oder – theken kann durch vorgelagerte Absperrungen oder Bodenmarkierungen der Abstand zwischen Kassenkraft und Kunde zusätzlich zur Tresenbreite vergrößert werden. Ist an Tankstellen ein Nachtschalter vorhanden, wird empfohlen, diesen zu nutzen.

Beziehen Sie, wenn möglich, das Kassenpersonal in die Gestaltung mit ein, das erhöht die Akzeptanz der Maßnahmen.

Anmerkungen

Zur Anpassung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln werden statistische Erhebungen von Körpermaßen verwendet. Gebräuchliche Grenzen, wie z. B. in DIN EN ISO 14738, sind das 5. und das 95. Perzentil. In diesem konkreten Fall der Festlegung einer orientierenden Mindesthöhe wird das 95. Perzentil herangezogen. Es bedeutet, dass nur 5 % aller Personen dieses Maß übertreffen können. Gemäß DIN 33402-2 liegt das 95. Perzentil bei Männern zwischen 18 und 65 Jahren für die Augenhöhe bei 1735 mm. Dabei ist das Maß der Augenhöhe eine Worst-Case-Annahme, denn die Nasenöffnung liegt unterhalb dieser. Auch die Zugrundelegung des Wertes für ausschließlich männliche, und damit statistisch größere Personen im erwerbsfähigen Alter, stellt einen Worst Case dar. Zuzüglich eines großzügig bemessenen Höhenzuschlags von 40 mm für Schuhe oder schwere Fußbekleidung nach DIN EN 547-1 ergibt sich eine absolute Mindesthöhe von 1775 mm, welche auf 1800 mm aufgerundet wurde.

Verwendete Normen:

Bezugsquellen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, www.beuth.de

DIN EN 547-1: 2009-01 „Sicherheit von Maschinen – Körpermaße des Menschen – Teil 1: Grundlagen zur Bestimmung von Abmessungen für Ganzkörper-Zugänge an Maschinenarbeitsplätzen; Deutsche Fassung EN 547-1:1996+A1:2008“

DIN EN ISO 14738: 2009-07 „Sicherheit von Maschinen – Anthropometrische Anforderungen an die Gestaltung von Maschinenarbeitsplätzen; Deutsche Fassung EN ISO 14738:2008“

DIN 33402-2: 2005-12 „Ergonomie – Körpermaße des Menschen – Teil 2: Werte“

3 Durchsichtige Trennwände als Schutz für das Kassenspersonal

An den Kassen findet zumeist die höchste Anzahl an Kundenkontakten statt, zudem ist in diesem Bereich ständig mit einer relativ großen Personenzahl zu rechnen. Hier hat daher die Wahrung der erforderlichen Mindestabstände (in alle Richtungen) Priorität. Kundinnen und Kunden sollen im Abstand von mindestens 1,5 Metern warten bis alle Waren erfasst sind und nur zum Bezahlen an die Kassen kommen. Dies kann z. B. durch farbige Markierungen am Anfang (Auflegen der Waren) und am Ende (Einräumen in den Einkaufswagen) des Kassensandes gewährleistet werden. In dem Bereich zwischen den Markierungen sollen sich die Kunden dann nur einzeln und nur beim eigentlichen Kassiervorgang aufhalten. Das Bezahlen soll bevorzugt elektronisch erfolgen.

Wenn mehrere Kassen parallel geöffnet sind, sollten sie so gewählt werden, dass sie einen möglichst großen Abstand voneinander haben. Sollen Tandemkassen parallel besetzt werden, so ist dies nur zulässig, wenn die kassierenden Personen mindestens medizinische Gesichtsmasken tragen. Zudem dürfen auch die Abstände der Kunden im Wartebereich und im Kassensbereich hierdurch nicht unzulässig eingeschränkt werden.



Abbildung 2 – Aushang Kasse – Verhaltensregeln

Dem Kassenspersonal sollte Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Desinfektion von Kassentisch, Tastatur, Touchbildschirm, Kartenlesegerät oder ähnlich häufig berührten Flächen ist regelmäßig und bei Bedarf (z. B. Verunreinigung, Personalwechsel...) sinnvoll.

Der mögliche Kontakt zu Kunden mit einer SARS-CoV-2-Infektion kann z. B. für Beschäftigte mit geschwächtem Immunsystem eine erhöhte Gefährdung darstellen. Dies gilt vor allem, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Treffen Sie deshalb generelle Vorkehrungen für den Fall, dass Ihnen bekannt wird (z. B. durch vorgelegte Atteste) oder es offensichtlich ist, dass einzelne Beschäftigte zu einer besonders gefährdeten Gruppe gehören. Lassen Sie sich dabei möglichst vom Betriebsarzt beraten. Eine Liste der relevanten Vorerkrankungen finden Sie beim Robert-Koch-Institut [1].

4 Persönliche Maßnahmen

Für den Erreger SARS-CoV-2 wird davon ausgegangen, dass die Übertragung hauptsächlich als Tröpfcheninfektion stattfindet. Die sogenannte Kontakt- oder Schmierinfektion, bei der Erreger nach Kontakt mit kontaminierten Flächen usw. über die Hände in Eintrittspforten wie Mund, Nase, Augen gelangen, spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Diesem denkbaren Infektionsweg kann durch Beachtung der Händehygiene und ggf. Händedesinfektion effektiv entgegengewirkt werden. Handschuhe können ein falsches Sicherheitsgefühl erwecken. Während der Benutzung werden sie genauso kontaminiert, wie eine unbedeckte Hand. Das Tragen von Handschuhen bewirkt daher in Hinblick auf die Weitergabe von Keimen mit den Händen keine Verbesserung.

Sollen dennoch Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise weil weder eine Waschgelegenheit noch Händedesinfektionsmittel genutzt werden können, so sind diese so zu benutzen, dass hiervon nicht die Gefahr einer unbeabsichtigten Keimverschleppung ausgeht. Werden flüssigkeitsdichte Handschuhe getragen, so bildet sich ein Feuchtigkeitsstau, was wiederum leicht zu Hautproblemen führen kann (z. B. trockene Haut, Juckreiz, Rötung). Die Verwendung von Unterzieh-Baumwollhandschuhen sowie häufige Handschuhwechsel werden empfohlen. Über die Verwendung der Handschuhe sind die Beschäftigten zu unterweisen.

Bei Reinigungsarbeiten, z. B. mit Flächendesinfektionsmitteln, kann die Anwendung von Schutzhandschuhen erforderlich sein, hier sind die Herstellerangaben zu beachten.

Sowohl häufiges Waschen, als auch Händedesinfektion und Tragen von Handschuhen strapazieren die Haut. Hautschutz und Pflege müssen dementsprechend angepasst werden. Weitere Hinweise zur Hautpflege finden Sie in den Links in Kap. 5 Weitere Informationen.

Mit dem Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind für bestimmte Bedingungen am Arbeitsplatz mindestens zertifizierte medizinische Gesichtsmasken (auch bezeichnet als Mund-Nasenschutzmasken (MNS) oder OP-Masken) zur Verfügung zu stellen und zu tragen. Textile Mund-Nase-Bedeckungen (Alltagsmasken, Community-Masken, Schals, etc.) sind mit der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung an Arbeitsplätzen nicht mehr zulässig.

Zertifizierte medizinische Gesichtsmasken werden als Medizinprodukte zugelassen und erfüllen dafür einschlägige Normen. Sie wurden für den Fremdschutz entwickelt und schützen vor allem das Gegenüber vor abgegebenen infektiösen Tröpfchen des Maskenträgers. Hierdurch wird ein definiertes Schutzniveau für den Fremdschutz gewährleistet. Medizinische Gesichtsmasken können bei festem Sitz auch die maskentragende Person selbst in gewissem Umfang schützen, auch wenn dies nicht ihre eigentliche Aufgabe ist.

Die eigentlichen Atemschutzmasken verhindern aufgrund ihrer Materialeigenschaften und ihres Dichtsitzes, dass Krankheitserreger wie SARS-CoV-2 eingeatmet werden und können so die tragende Person selbst schützen. Es handelt sich dabei um partikelfiltrierende Halbmasken, die auch als FFP-Masken (Filtering Face Piece) bezeichnet werden. FFP2-/FFP3-Masken erfüllen als persönliche Schutzausrüstung für den Arbeitsschutz gesetzliche Vorgaben und technische Normen und verfügen daher über definierte Schutzwirkung nach innen (und bei Modellen ohne Ausatemventil auch nach außen).

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder FFP-Masken (oder vergleichbar) wird als Ergänzung zu den übrigen zentralen Schutzmaßnahmen in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum und in den Betrieben vorgeschrieben. Dies bezieht sich insbesondere auf Situationen, in denen Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander nicht eingehalten werden kann (z. B. in Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz).

Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard von BMAS und DGUV in Verbindung mit der geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sollen in den Fällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, medizinische Gesichtsmasken oder FFP-Masken (oder vergleichbar)

in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt und getragen werden. Aus der Sicht des Arbeitsschutzes besteht kein genereller Zwang zum ständigen Tragen von Masken.

Erste Priorität hat nach wie vor die generelle Reduktion von Kontakten.

Oder, wenn nicht möglich, z. B. Einhaltung des Mindestabstand von 1,5m.

Oder, wenn nicht möglich, Abtrennung der Arbeitsplätze durch Plexiglasscheiben o.ä.

Erst wenn kein sicherer Schutz erreicht werden kann, greift die Forderung nach Mund-Nasen-Schutz und Atemschutzmasken. Dies gilt z. B. für Beschäftigte im Handel, die Kunden auf der Fläche beraten oder Ware verräumen oder beim Gang durch den Betrieb, wenn durch Begegnungen auf den Fluren und Gängen der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann.

An stationären Kassenarbeitsplätzen, die einen breiten und möglichst mehrseitigen Schutz der Beschäftigten garantieren, wie dies in Kapitel 2 „Durchsichtige Trennwände als Schutz für das Kasspersonal“ beschrieben und in Best-Practice-Beispielen dargestellt ist, die unter Kapitel 5 verlinkt sind, muss keine medizinische Gesichtsmaske oder andere Schutzmaske getragen werden.

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken darf aber keineswegs dazu führen, dass andere Schutzmaßnahmen entfallen. Es sind weiterhin die grundsätzlichen Forderungen an Abstände, Hygiene und Lüftung einzuhalten. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske stellt einen Fremdschutz dar, ist aber kein zuverlässiger Selbstschutz für den Träger. Er kann daher das potentiell erhöhte Risiko einer Infektionsübertragung, das mit Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5 Metern anzunehmen ist, nicht so vollständig ausschalten, wie dies für Personen erforderlich wäre, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben. Solche Personen sollen auch mit medizinischen Gesichtsmasken nicht in Bereichen eingesetzt werden, an denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann.

Gegebenenfalls sind abweichende Regelungen durch länderspezifische Verordnungen zu beachten.

Sowohl für den Gebrauch von FFP-Masken als auch für den Gebrauch von medizinischen Gesichtsmasken ist eine Unterweisung notwendig, die den sachgerechten Umgang und Gebrauch der Maske durch die Anwender erläutert. Zusätzlich zur Theorie ist das An- und Ablegen zu zeigen und zu üben. Zu den zentralen Inhalten der Unterweisung zählen:

- Anwendungsbereiche: Mund-Nasen-Schutz/OP-Masken: Fremdschutz; FFP-Masken: Eigen- und Fremdschutz
- Tragen der Masken bei Unterschreitung des Mindestabstands (hierbei möglichst auf konkrete Orte oder Situationen im Betrieb verweisen).
- Auf- und Absetzen möglichst berührungsfrei (am Befestigungsband anfassen) und nur mit gewaschenen Händen
- Vor dem Auspacken der Maske Hände mindestens 20 Sekunden gründlich waschen oder desinfizieren.
- Trotz sauberer Hände niemals ins Maskeninnere fassen, möglichst nur die Bänder berühren.
- Maske vollständig entfalten und Nasenbügel vorformen.
- Mit einer Hand die Maske platzieren, dabei am Kinn beginnen. Mit der anderen Hand die Haltebänder über den Kopf ziehen. Bei zwei Bändern: Das obere Band kommt über die Ohren, das untere unter die Ohren in den Nacken.
- Die Bänder dürfen nicht verdreht sein, sondern sollten flach anliegen.
- Sitz der Maske oben und unten anpassen, gegebenenfalls verstellbare Bänder anziehen.
- Sehr wichtig: Der Nasenbügel muss der Nasenform angepasst werden, hier sitzen Masken besonders oft schlecht. Ein Finger drückt den Bügel auf die Nase, Daumen und Zeigefinger der anderen Hand formen ihn um den Nasenrücken herum.
- Wenn die Maske richtig sitzt, bläst sie sich beim Ausatmen auf und zieht sich beim Einatmen zusammen. Tut sie dies nicht oder spürt man an einer Stelle einen Luftzug, muss man nachjustieren.

- Ohne korrekten Sitz ist auch bei FFP-2 Masken kein wirksamer Eigenschutz gegeben. Bei Bartträgern wird im Regelfall kein Dichtsitz erreicht. Auch bei langen Haaren kann es zu Abdichtungsproblemen kommen, wenn die Haare offen über Hals und Nacken (im Bereich der Dichtstreifen der Masken) getragen werden
- Auch beim Abnehmen nur die Haltebänder anfassen.
- Bei Tragepausen innerhalb einer Schicht so zusammenlegen, dass die Innenseiten geschützt sind bzw. keine anderen Oberflächen berühren können
- Tragezeitbegrenzungen für FFP-Masken einhalten. Die Anwendung der Begrenzung wird auch beim Tragen von Mund-Nase-Schutz/OP-Masken empfohlen.
- Wechsel und Entsorgung bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung, spätestens nach einer Arbeitsschicht
- Medizinische Gesichtsmasken und Atemschutzmasken (FFP-2-Masken= partikelfiltrierende Halbmasken) sind Einmalprodukte und können gemäß RKI über den Haus/Restmüll entsorgt werden. Idealerweise sollten benutzte Masken in Gefrierbeuteln oder ähnlichem verschlossen werden. Auf keinen Fall sollen sie mit Abfällen entsorgt werden, die einer Sortierung zugeführt werden wie DSD-Abfälle (Duales System Deutschland GmbH) oder Altpapier.
- Keine Wiederverwendung oder Desinfektion, Waschung oder Wärmebehandlung von Masken!

Für FFP-Masken sind die Regelungen in DGUV Regel 112-190, Anhang 2 zusammengefasst. Über die Tragezeitbegrenzung informiert die DGUV auf Ihrer Homepage:

www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung_kobas_27_05_2020n1.pdf

Darin empfiehlt sie für Mund-Nase-Schutz bei mittelschwerer körperlicher Arbeit eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungszeit von 30 Minuten. Bei leichter Arbeit ist auch eine Verlängerung der Tragedauer auf 3 Stunden möglich. Während der Erholungszeit geht es darum, den MNS oder die FFP-Maske abzulegen; eine Arbeitspause ist damit nicht gemeint.

5 Weitere Informationen

Durch die Dynamik in der Pandemie müssen Vorgaben und Hinweise zum Teil kurzfristig geändert werden. Prüfen Sie daher immer das Ausgabedatum dieser Publikation auf Aktualität.

Aktuelle Informationen für den Handel sowie Informationen zur Hautpflege und alle Aushänge sowie Best-Practice-Beispiele finden Sie kostenlos zum Download auf den Informationsseiten der BGHW zum Coronavirus [2].

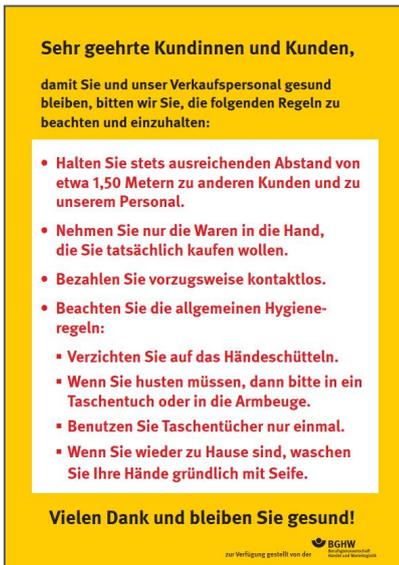


Abbildung 3 – Aushang für den Eingangsbereich – Verhaltensregeln



Abbildung 4 – Aushang Kasse und Bedientheke – 1,5 m Abstand halten

Literaturverzeichnis

- [1] [Online]. Available: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html.
- [2] [Online]. Available: <https://www.bghw.de/weiterbildung-services/fuer-sie-zusammengestellt/faq-haeufige-fragen-bghw/haeufige-fragen-zum-coronavirus/branchenspezifische-informationen-fuer-den-handel>.

Bildnachweis

Die gezeigten Bilder wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von: BGHW

Abbildung 1 – Berechnungsgrundlage Verkaufsfläche	2
Abbildung 2 – Aushang Kasse – Verhaltensregeln	4
Abbildung 5 – Aushang für den Eingangsbereich – Verhaltensregeln	8
Abbildung 6 – Aushang Kasse und Bedientheke – 1,5 m Abstand halten.....	8

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Intralogistik und Handel
im Fachbereich Handel und Logistik
der DGUV www.dguv.de Webcode: d925469

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Handel und Logistik ist die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.